

# Achtung Wahlen!



Die Wählerverzeichnisse für die Wahl der Kammerversammlung für die Wahlperiode 2021-2026 liegen in der Zeit vom **05.10.2020 bis 09.10.2020** in der jeweils zuständigen Geschäftsstelle in Dessau-Roßlau, Halle und Magdeburg aus. Wahlberechtigte können zu den nachfolgend angegebenen Zeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis ihres Wahlkreises nehmen:

**Wahlkreis Nord**, der die Landkreise Stendal, Altmarkkreis Salzwedel, Börde und Jerichower Land umfasst;

**Wahlkreis West**, der den Landkreis Harz und den Salzlandkreis umfasst;

**Wahlkreis Magdeburg**, den die kreisfreie Stadt Magdeburg bildet;

in der Landesgeschäftsstelle, Doctor-Eisenbart-Ring 2,  
39120 Magdeburg, Tel.: (0391) 60 54-6

Öffnungszeiten:

Montag/Dienstag/Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

**Wahlkreis Ost**, der die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau umfasst;

in der Geschäftsstelle Dessau, Ratsgasse 8,  
06844 Dessau, Tel.: (0340) 21 31 75

Öffnungszeiten:

Montag/Dienstag	10.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	nach Vereinbarung
Freitag	10.00 – 12.00 Uhr

**Wahlkreis Süd**, der die Landkreise Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenlandkreis umfasst;

**Wahlkreis Halle**, den die kreisfreie Stadt Halle (Saale) bildet;

in der Geschäftsstelle Halle, Am Kirchtor 9,  
06108 Halle, Tel.: (0345) 3 88 09 96

Öffnungszeiten:

Montag/Dienstag/Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	10.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr.

Die Zuordnung zum Wahlkreis richtet sich nach dem Dienort der Haupttätigkeit, bei nicht berufstätigen Mitgliedern nach dem Wohnort.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist ausschlaggebend für die Ausübung des Wahlrechts. Gemäß § 3 Wahlordnung (WO) kann nur der- oder diejenige Wahlberechtigte auch wählen, der/die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist und nur in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird.

Die Zahl der in den jeweiligen Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten ist ausschlaggebend für die Zahl der Sitze dieses Wahlkreises in der Kammerversammlung. Gemäß § 2 Abs. 4 WO bestimmt sich die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder nach dem Verhältnis der wahlberechtigten Kammerangehörigen auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens (d'Hondtsches Verfahren).

Ein Kammermitglied, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 WO durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der Präsidentin schriftlich einzulegen und unter Beibringung der Beweismittel zu begründen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 WO).

Die Einspruchsfrist endet am **16.10.2020**. Einsprüche richten Sie bitte an die

Präsidentin der Ärztekammer Sachsen-Anhalt  
Frau Dr. med. Simone Heinemann-Meerz  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg.

Über den Einspruch und über das Schließen der Wählerverzeichnisse entscheidet der Wahlausschuss in seiner ersten Sitzung am **28.10.2020** in der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, Landesgeschäftsstelle, Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg.

Der Einspruchsführer bzw. die Einspruchsführerin und ein Vertreter oder Vertreterin der Kammer werden gemäß § 11 Abs. 2 WO zur Verhandlung über den Einspruch geladen. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann der Wahlausschuss nach Aktenlage über den Einspruch entscheiden.

Der Zutritt zu den Sitzungen des Wahlausschusses steht allen Wahlberechtigten offen.

Ass. jur. *Kathleen Holst*  
Wahlleiterin